



Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentliche Anhörung –

14. Sitzung – Innenausschuss

17. Oktober 2019, 10:40 bis 11:26 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Christian Heinz (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Thomas Hering
Andreas Hofmeister
Uwe Serke
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eva Goldbach
Vanessa Gronemann
Markus Hofmann
Lukas Schauder

SPD

Tobias Eckert
Nancy Faeser
Karin Hartmann
Günter Rudolph
Oliver Ulloth

AfD

Dirk Gaw
Klaus Herrmann
Walter Wissenbach

Freie Demokraten

Stefan Müller (Heidenrod)
Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn

DIE LINKE

Hermann Schaus

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Helene Fertmann
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 SPD: Lena Kreuzmann
 Freie Demokraten: Bérénice Münker
 DIE LINKE: Adrian Gabriel

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Peter Benth	M	HMdIS
Roland Wape	LRB	- - -
Schwarz	M3	"
Michael Schrad	M2	"
KANTHER	M4	"
Münker	M1	"
Diefenbach	ORR	StK
BERGER, SEBASTIAN	ORR	HMdIS
ASCHER, Felix	LRd. PD	HMdIS
Schmäing	LPVP	HMdIS
Knaupp	V-1dP	HMdIS

Protokollführung: Swetlana Franz

Anwesenheit Anzuhörende

Institution	Name
Bayerischer Landesbeauftragter für Datenschutz München	Prof. Dr. Thomas Petri
Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Hessen e. V. Wiesbaden	Dirk Peglow
Bundesamt für Verfassungsschutz Köln	Vertreter des Verfassungsschutzes
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Wiesbaden	Prof. Dr. Ronellenfitsch und Referatsleiterin Ines Walburg
Die Datenschützer Rhein Main Frankfurt	Roland Schäfer und Klaus Lingner
Landesamt für Verfassungsschutz Hessen Wiesbaden	Herr Neumann, stellvertretender Geheimschutzbeauftragter Herr OAR Labonte und Frau RR'in Linda Kostadinov
Hessischer Landkreistag Wiesbaden	Referatsleiter Tim Ruder

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

– Drucks. [20/1090](#) –

hierzu:

Stellungnahme der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage INA 20/10 –

(Teil 1 verteilt am 15.10.19)

Vorsitzender: Ich danke allen herzlich, die bereit sind, hier als Anzuhörende mitzuwirken. Ich wiederhole meine Ermahnung von vorhin, die Stellungnahmen, die Sie schriftlich eingereicht haben, hier nicht vorzulesen, sondern einzelne Punkte, die Ihnen besonders wichtig sind, möglichst knapp und präzise hervorzuheben. Es gibt nach den Vorträgen der Anzuhörenden die Gelegenheit zu Nachfragen aus den Reihen der Abgeordneten. Das ist oftmals noch besser geeignet, um Unklarheiten zu beseitigen. Die schriftlichen Stellungnahmen haben alle gelesen, zumindest gehen wir davon aus, sodass in gedrängter Form – drei bis fünf Minuten, aber bitte nicht länger – ein kurzer Vortrag erfolgt und dann die Nachfragen gestellt werden können.

Herr **Ruder:** Es ist schwierig, drei Minuten über unsere sehr kurze Stellungnahme zu reden. Ich will es noch kürzer machen: Wir haben keine Bedenken. Wir sind im Vorfeld zu diesem Gesetzesvorhaben angehört worden. Ich möchte aber kurz darauf hinweisen, dass es sich für uns im Rahmen der Möglichkeiten terminlich einfach gehört, dass, wenn wir gefragt werden, bei Anhörungen dann auch Stellung beziehen – sei sie auch so kurz, dass wir keine Bedenken haben. Das habe ich hiermit getan.

Herr **Peglow:** Ich kann mich meinem Vorredner anschließen. Ich habe zu dem, was wir schriftlich kundgetan haben, keine Ergänzung. Wir begrüßen den Gesetzentwurf in der Vorlage vollumfassend. Das war es schon.

Vertreter des Bundesamts für Verfassungsschutz: Ich denke, ich kann es auch ganz kurz machen. Wir sind hier nur sehr mittelbar betroffen, nämlich weil wir sicherlich ein Interesse daran haben, dass sich die Sicherheitsüberprüfungsgesetze der Länder nicht sehr von dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes unterscheiden, damit wir vergleichbare Maßstäbe haben, wenn es um den Zugang zu Verschlusssachen geht. Das ist der Grund, warum wir sagen: Bitte nicht so viele Abweichungen.

Hervorheben möchte ich nur zwei Punkte. Der eine Punkt ist, man sollte nach meiner Meinung die Möglichkeit der Internetrecherche ausweiten, nämlich über die eigenen Internetseiten und die sozialen Netzwerke hinaus auf all das, was man im Internet finden kann.

Mein zweiter Vorschlag betrifft die Vorschrift über die Zweckbindung, nämlich dass man dort die Möglichkeit aufnimmt, dass die Informationen aus der Sicherheitsüberprüfung für sonstige Überprüfungen genutzt werden können, bei denen es auch um Zuverlässigkeit geht. Zu denken ist da z. B. an das Waffengesetz und an das Sprengstoffgesetz; denn es wäre sicherlich unglücklich, wenn Verfassungsschutzbehörden Informationen aus der Sicherheitsüberprüfung vorliegen, die relevant sind, die aber für diese Verfahren nicht genutzt werden können. – Alles andere können Sie nachlesen. Das sind die beiden wesentlichen Punkte.

Herr **Neumann**: Das LfV Hessen begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich. Aus Sicht des LfV wird damit die Schutzfunktion weiterentwickelt. Somit wird das Gesetz zu einem effektiven Geheim- und Sabotageschutz beitragen.

Aus Sicht des LfV möchte ich insbesondere zwei Aspekte hervorheben. Der erste Aspekt, den der Vertreter des BfV eben mitgeteilt hat, ist die mit dem Gesetzentwurf erfolgte Harmonisierung mit Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes.

Der zweite Aspekt sind die Regelungen zur Ausgestaltung der Recherche im Internet sowie der öffentlich zugänglichen Teile der sozialen Netzwerke. Gerade die Recherche im Internet sowie in den sozialen Netzwerken stellt für uns eine wichtige, offene Erkenntnisquelle dar, insbesondere – wenn es das zu berücksichtigen gilt – wenn es um Kontakte von Personen zu Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken geht. Ansonsten verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme.

HBDI **Prof. Dr. Michael Ronellenfisch**: Ich hatte eigentlich abgesagt, weil ich einen konkurrierenden Termin beim Bund hatte. Da ging es um Verhandlungen über die Zuverlässigkeit von Fluglotsen. Man will nach europäischem Recht die Zuverlässigkeit von Fluglotsen streichen. Wir unterhalten uns über die Sicherheit. Es ist grotesk, dass man die Zuverlässigkeit in bestimmten Bereichen sein lässt und dann die Sicherheit verstärkt. Deswegen habe ich mich trotz Kollision in den Landtag begeben.

Es gab die Tendenz für alle Pannen, die im Sicherheitsbereich vorkommen, den Datenschutz verantwortlich zu machen. Uns als den großen Bremser zu betrachten: Das Spiel spiele ich nicht mit. Die Sicherheitsbehörden schützen uns alle. Wer schützt uns vor den Sicherheitsbehörden? Das ist der Datenschutz. Wer schützt die Sicherheitsbehörden vor dem Datenschutz? Da muss man was tun.

Die schriftliche Stellungnahme weist auf die einzelnen Bedenken hin, die noch bestehen. Ich gehe davon aus, dass sie ohne Schwierigkeiten ausgeräumt werden können und dass das handwerklich zu machen ist, ohne dass man damit Sicherheitseinbußen provoziert. Der Datenschutz ist in keinem Fall dafür verantwortlich gewesen, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht geklappt hat.

Prof. **Dr. Petri:** Ich möchte einige Aspekte der Verhältnismäßigkeit ansprechen. Der eine Aspekt betrifft die Einholung von Gewerbezentralregisterauskünften, die wohl eine Auskopplung aus dem Bundeszentralregistergesetz darstellen soll, also keine inhaltliche Änderung der Vollzugspraxis darstellt – möglicherweise zumindest. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass Gewerbezentralregisterauskünfte auch Ordnungswidrigkeiten ab einer Größenordnung von 200 € umfassen können.

Ich will Ihnen einmal ein Beispiel geben, was das bedeutet. Wir haben es in München im letzten Sommer ziemlich heiß gehabt. Ein Bäcker bei mir um die Ecke hat seinen Beschäftigten erlaubt, den Hut abzunehmen und hat dafür 1.000 € Bußgeld bezahlt. Ist das tatsächlich eine sicherheitsrelevante Verfehlung, die es rechtfertigt, Sicherheitsbedenken im Hinblick auf diese Personen geltend zu machen? Ist das wirklich relevant? – Das wäre eine kritische Frage.

Ich wende mich nicht gegen die Entziehung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit. Das sind Verwaltungsentscheidungen, die durchaus relevant sein können. Sie können Anfälligkeit für Korruption offenkundig machen. Aber diese Bußgeldtatstände sind oft sehr unspezifisch und haben mit Sicherheit sehr selten etwas zu tun. Ich bitte, das nur zu bedenken.

Der nächste Aspekt betrifft die – ich nenne es einmal – Schufa-Klausel. Ich kann das sagen, weil ich wahrlich kein Freund der Schufa bin. Das ist im Prinzip eine Klausel, die in zweifacher Hinsicht problematisch ist. Erstens. Das Recht auf Datenauskunft, das Recht auf Datenkopie – was eigentlich das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ist – widmen Sie zu Zwecken der staatlichen Sicherheitsüberprüfung um. Zweitens. Sie belasten damit ein Unternehmen. Sie nehmen ein Unternehmen indirekt in die Sozialpflicht. Das muss nämlich Geld dafür bezahlen, nämlich die Kosten tragen, die der Bürger, wenn er Art. 15 Datenschutzgrundverordnung in Anspruch nimmt, nicht trägt. Das ist aus meiner Sicht unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht ganz unproblematisch. Das sollten Sie bedenken. Die Empfehlungen dazu habe ich schon ausgeführt. Ich möchte es dabei belassen. Alles andere ergibt sich aus der schriftlichen Stellungnahme.

Herr **Schäfer:** Wir hatten vor fünf Jahren schon einmal eine Stellungnahme abgegeben. Für uns gilt das Prinzip: Eine Behörde, die gut rechtstaatlich kontrolliert werden kann – sowohl durch Gerichte als auch durch das Parlament – kann viele Kompetenzen haben. Eine Behörde, bei der das nicht möglich ist, soll weniger Kompetenzen bekommen. Nun sind vor fünf Jahren – auch jetzt wieder – die Kompetenzen ausgeweitet worden. Deswegen kann das mit diesem Konzept nicht unsere Zustimmung finden. Das ist das Erste.

Zweitens. Um ein bisschen mehr Transparenz herzustellen: Wir haben viele Kommunen und andere Stellen angefragt, wie viele von Sicherheitsüberprüfungen betroffen sind. Man ist sozusagen zusammengezuckt und konnte uns nichts sagen. Es gibt keine Pflicht zur statistischen Erhebung. In unserer neuen Stellungnahme vom August haben wir einen Vorschlag für ein Verfahren gemacht, ohne dass das Sicherheitsinteresse tangiert wird, besser darüber zu informieren, welche Bereiche, mit wie vielen Betroffenen – vielleicht auch Drittbetroffenen – betroffen sind.

Ich war über die Verlängerungsklausel etwas überrascht, die dieses Mal, glaube ich, sieben oder acht Jahre beträgt. Ich denke, da sollte man regelmäßig überprüfen. Der Rhythmus der Legislaturperiode von fünf Jahren würde aus meiner Sicht völlig ausreichen.

Vorsitzender: Jetzt gibt es Gelegenheit für Nachfragen. – Vorab aber noch ein Hinweis: Kollege Herrmann hat angesprochen, dass bei seiner Frage dazwischengerufen wurde. Ich konnte es nicht zuordnen. In der Tat: Wenn ein Abgeordneter fragt, sollte man ihn auch bitte fragen lassen und nicht dazwischenrufen. Ich weiß nicht mehr, wer es war. Es gilt für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Haus sind, entsprechend Rücksicht zu nehmen. Wenn die Anzuhörenden antworten, gilt es genauso, dass die Abgeordneten zuhören und sich nicht privat unterhalten.

Abg. **Günter Rudolph:** Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Ronellenfitsch zur Schufa-Auskunft. Diese war schon bei der letzten Änderung im Jahr 2013 Thema. Deswegen ist es wieder drin. Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz schließt sich dem an. Sie als Bayerischer Datenschutzbeauftragter schreiben – vielleicht können Sie dazu weiter ausführen –, Sie hätten eher Bedenken, dass man auf private Auskünfte zurückgreife. Stichwort: Die Schufa ist durchaus öfter in der Diskussion und in der Kritik. Insofern ist das Argument der Sicherheitsbehörden immer: Wir brauchen möglichst alle relevanten Auskünfte. – Aber die Auskünfte müssen natürlich auch seriös sein, sie müssen überprüfbar sein. Die Frage ist: Erfasst man über eine Schufa-Auskunft tatsächlich all das, was relevant ist? Vielleicht können Sie den Aspekt noch einmal erläutern und eine Einschätzung ihrerseits geben, warum man diese Regelung drin gelassen hat, obwohl Sie seit Jahren auf die Bedenken hinweisen.

HBDI **Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch:** Warum man die Regelung drin gelassen hat, ist mir selbst ein Rätsel. Das muss ich offen sagen. Es gibt das Bundesvorbild. Man will sich sklavisch an den Bund halten. Die Argumentation ist: Wir wollen einen einheitlichen Sicherheitsstandard in der ganzen Bundesrepublik; wir wollen den besten Sicherheitsstandard in Hessen. – Wenn der Bund eine Regelung getroffen hat, ist das kein Indiz dafür, dass das die beste Regelung ist. Wir können es immer noch etwas besser. Es schadet nicht. Die Schufa-Abfrage ist nicht geglückt. Sie kann dazu führen, dass Leute die Schufa-Auskunft freiwillig geben, ungefragt, und dadurch für andere Zwänge schaffen, die die Auskunft nicht erteilen wollen. Es gibt immer das Problem, wenn einer freiwillig in irgend-etwas einwilligt, dass alle anderen dann Leidtragende sind, die die Einwilligung nicht erteilen wollen.

Der Nutzen der Auskunft ist mir noch rätselhaft, z. B. wenn man Abfragen macht, ob die Mitgliedsbeiträge zur PKK ordnungsgemäß geleistet worden sind und dergleichen. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob das bei der geheimen Berechnungsmethode der Schufa jemals eine Rolle gespielt hat. Der Nutzen ist mir bis zum heutigen Tag nicht plausibel gemacht worden.

Prof. **Dr. Petri:** Die Schufa sammelt kreditrelevante Informationen, insofern sammelt sie Informationen über die Zuverlässigkeit einer Person in wirtschaftlicher Hinsicht. Insoweit kann man natürlich sagen, dass das auch für die Sicherheitsüberprüfung eine gewisse

Relevanz hat. Das ist der Hintergrund, weswegen diese Norm vor einigen Jahren möglicherweise Eingang in das Gesetz gefunden hat. Es mag auch eine Rolle gespielt haben, dass die Schufa ihren Hauptsitz in Wiesbaden hat. Das ist die Auskunft, auf die man sozusagen den ersten Zugriff hat.

Insofern pickt man ein Unternehmen heraus, das mittlerweile gar keinen singulären Status mehr hat. Vor 20 Jahren, als ich mit dem amtlich bestellten Datenschutz angefangen habe, hatte die Schufa noch so etwas wie einen singulären Status, weil sie als Selbsthilfeorganisation der kreditrischen Wirtschaft im Prinzip der Platzhirsch war. Mittlerweile gibt es drei, vier solcher Auskunfteien, die kreditrelevante Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern anbieten. Warum pickt man sich jetzt ein Unternehmen heraus? Das ist unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht unproblematisch.

Ich würde sagen – ich maße mir an, zu sagen, dass die bayerischen Sicherheitsbehörden mit mir zufrieden sind –: In der Regel reicht es aus, öffentliche Register, die Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse geben, zu befragen. Die Bayern machen das auch so. Ich glaube nicht, dass Bayern wesentlich unsicherer ist als das Land Hessen. Ich sehe das nicht.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Ich habe an Herrn Dr. Petri die Bitte um Erläuterung, ob die Auskunft aus dem Werbezentralregister in Bayern oder auch auf Bundesebene die Regel ist. Es geht darum, dass wir versuchen sollten, die Sicherheitsüberprüfung innerhalb Deutschlands möglichst identisch und vergleichbar zu halten, sofern es keine guten Argumente dafür gibt, davon abzuweichen.

Vielleicht können Sie noch einmal ausführen, was Sie in Ihrer Stellungnahme zu § 4 Abs. 3, Protokollierung von Datenzugriffen, erwähnt hatten, der auf Bundesebene enthalten ist, aber auf Landesebene im Entwurf für Hessen nicht vorgesehen ist. Das bedeutet in puncto Kontrolle und Überwachung – entsprechend der Nutzung der Möglichkeiten – im Nachhinein natürlich eine erhebliche Einschränkung für den Fall eines Missbrauchs, der immer im Fokus sein sollte.

Genau zu diesen Punkten habe ich eine Frage an den Vertreter des Bundesamts für Verfassungsschutz. Sie haben sich dafür ausgesprochen, dass es in Hessen eine möglichst identische Regelung zum Bund geben sollte. Haben Sie bei der Protokollierung von Datenzugriffen in den letzten zwei Jahren, in denen das Gesetz auf Bundesebene bereits gilt, irgendwelche Probleme feststellen können? Halten Sie die Gewerbezentralregisterauskunft wirklich für zwingend erforderlich – angesichts des Beispiels, das eben gegeben wurde –, um eine Sicherheitsüberprüfung sinnvoll machen zu können, gerade wenn es um den Bereich des Gewerbes geht?

Prof. **Dr. Petri**: Ich wende mich nicht gegen die komplette Gewerbezentralregisterauskunft, sondern nur soweit es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten überschießend ist. Das betrifft vor allem Ordnungswidrigkeiten, weil die eine relativ große Streubreite haben, während die Untersagung unter Umständen schon spezifisch genug sein kann. Das war die Vorbemerkung.

Die Frage war, ob es dafür Vorbilder gebe: de lege lata nicht. Wenn Sie die Bundesregelung oder die Bayerische Regelung vergleichen: nein. Was auf Bundesebene möglicherweise geplant ist, weiß ich nicht. Ich könnte mir vorstellen, dass das durchaus auch in den Blick genommen wird, weil man de lege lata diese Gewerbezentralregisterauskunft in das bisherige Bundeszentralregisterrecht sozusagen hineingelesen hat. Das kann sein; ich weiß nicht genau, welche Übungen da auf Bundesebene bestehen. Das wäre noch im Einklang mit dem Wortlaut – bislang, künftig nicht mehr. Das ist der Grund, weswegen man diese Ergänzung vorgenommen hat. Das ändert aus meiner Sicht nichts daran, dass die Auskünfte über Ordnungswidrigkeiten unverhältnismäßig sind.

Die nächste Frage betraf die Angleichung an den § 4 SÜG, Bund. Was auf Bundesebene passiert ist, dazu kann ich Ihnen aufgrund meiner Kontrollerfahrung naturgemäß nichts sagen. Ein Skandal ist mir nicht bekannt. Ich kann Ihnen aber ein Beispiel aus Bayern nennen, das in etwa mit der Problemstellung vergleichbar ist; das ist der Fall Uli Hoeneß. Bei dem Fall Uli Hoeneß müssen Sicherheitsbehörden irgendwelche Informationen weitergegeben haben, oder es müssen Finanzbehörden gewesen sein. Einer von beiden war daran schuld. Man konnte es aber nicht nachvollziehen, weil die Protokollierung gefehlt hat. Das war etwas, was nicht nur der Datenschutz als äußerst unangenehm empfunden hat, sondern auch die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat nämlich sehr bedauert, dass sie eben nicht spezifisch sagen konnte, von welchem Rechner aus Daten abgerufen und weitergeleitet worden sind. – Das wäre so ein Beispiel.

Vertreter des Bundesamts für Verfassungsschutz: Zum Gewerbezentralregister: Da kann man leider nur mit einem klaren Nein antworten. Es steht in der aktuellen Fassung nicht drin. Aber es ist schon beschlossen worden, dass das Gewerbezentralregister angefragt wird. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist allerdings auf das Jahr 2020 verschoben worden, weil das Bundesamt für Justiz dazu derzeit faktisch nicht in der Lage ist. Es ist aber in der Tat keine neue Sache, sondern es war bisher von den Auskünften des Bundeszentralregisters erfasst. Insofern: Im Bund wird das ab 2020 gelten, und dann werden wir entsprechende Auskünfte erhalten.

Was den Umfang der Auskünfte angeht, würde ich dafür plädieren, es bei der derzeitigen Fassung zu lassen, und zwar deswegen: Sie haben sicherlich recht, wenn Sie sagen, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sei nicht weiter schlimm. Das ist eine Frage der Bewertung. Wenn die Person aber jedes Jahr und ständig Ordnungswidrigkeitsverfahren hat, dann ist das schon etwas Relevantes. Insofern würde ich sagen, man sollte die Einschränkungen letztlich bei der Bewertung machen.

Zur E-Akte. Wir haben das zwar im Gesetz stehen, die E-Akte ist im Bereich Sicherheitsüberprüfungen aber noch nicht eingeführt. Insofern haben wir mit den Schutzvorschriften auch noch keine Erfahrungen.

Zur Schufa. Wir haben derzeit keine ausdrückliche Regelung, dass die Schufa angefragt wird. Wir können sie trotzdem anfordern, weil wir von der Person, zu der sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, die Vorlage von Unterlagen verlangen können. Im Einzelfall wird auch eine Schufa-Auskunft verlangt aus dem Grund, der eben genannt wurde: Damit hat man einen Überblick über mögliche finanzielle Probleme. – Ich hoffe, ich habe damit die Fragen beantwortet.

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe mehrere Fragen an mehrere Sachverständige. Ich will mit den Datenschützern Rhein Main beginnen. Wir haben hier viele Behörden, aber die Datenschützer Rhein Main gehören von der Perspektive der „Betroffenen“ her nicht dazu. Sie haben vorhin ausgeführt – ich bitte, das einfach noch einmal zu erläutern –, es gehe Ihnen darum, dass es auch eine statistische Erfassung gebe, und dass diese statistischen Zahlen auch veröffentlicht werden sollten. Wie muss ich mir das vorstellen? Das muss anonymisiert erfolgen, das ist klar, aber Sie sagen, es sei für Sie ganz wichtig und wertvoll, dass die Öffentlichkeit erfährt, wie viele Überprüfungen vorgenommen würden – möglicherweise in Kategorien. Vielleicht können Sie das noch einmal erläutern.

Sie haben Ihre Stellungnahme aus dem Jahr 2014 netterweise beigefügt. Diese habe ich mit Interesse gelesen. Sie haben damals zu dem neuen Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz geschrieben – trifft das heute aus Ihrer Sicht auch auf den neuen Entwurf zu? –: Der vorliegende Entwurf verletze alle Prinzipien von Transparenz und demokratischer Kontrolle. Dann führen Sie auf: Es gehe Ihnen um Auskunftsrechte der Betroffenen, die eingeschränkt oder ausgeschlossen seien, um Informationsrechte der Öffentlichkeit, die nicht vorgesehen seien, um gerichtliche Überprüfungen, die ausgeschlossen würden, und um einen parlamentarischen Kontrollmechanismus, der ungenügend sei. Ist das für die jetzige Gesetzesvorlage auch noch gültig? Vielleicht können Sie das konkretisieren. Das wäre meine Bitte.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Prof. Dr. Ronellenfitsch. Ich habe in Ihrer Stellungnahme gelesen, dass Sie grundsätzliche Bedenken gegen die Auswertung von Onlineaktivitäten haben. Jetzt will ich nachfragen – denn das ist von den betroffenen Behörden gerade hervorgehoben und genau gegenteilig gesagt worden –: Eine Recherche in sozialen Medien kann jeder vornehmen, auch jeder Arbeitgeber. Dann wird man entsprechend viel oder wenig finden. Warum sollen das die Sicherheitsbehörden nicht auch machen können oder dürfen? Wo bestehen aus Ihrer Sicht die grundsätzlichen Bedenken?

Meine letzte Frage geht an den Vertreter des Bundesamts für Verfassungsschutz. Ich war jetzt etwas verwirrt. Das Landesamt hat in seiner Stellungnahme gesagt: Wir begrüßen den Gesetzentwurf. – Gut, das hat mich nicht gewundert, es ist eine hessische Behörde. – Sie machen an verschiedenen Stellen grundsätzliche Bedenken geltend und begründen das mit der Neufassung des Bundesrechts vor zwei Jahren, das – so habe ich es gelesen – in der Praxis einiges schwieriger gemacht hätte, oder seitdem einiges schwieriger handhabbar sei. Das hat mich jetzt verwirrt. Steht der hessische Entwurf – Sie haben einige Bedenken deutlich gemacht – im Einklang mit dem Bundesrecht? Oder müssen wir davon ausgehen, dass, wenn jetzt das Bundesrecht in absehbarer Zeit geändert wird, in Hessen aus Ihrer Sicht wieder eine Anpassung notwendig wird? Führt der jetzige Gesetzentwurf tatsächlich zu einer Harmonisierung der Gesetze oder führt er in der Tendenz eher davon weg? – Das waren meine Fragen.

Abg. **Alexander Bauer:** Meine Frage geht an die Vertreter der Sicherheitsbehörden; denn die gesetzliche Regelung, die wir heute beraten, hat das Ziel, Sicherheitsüberprüfungen von Personen vorzunehmen, die in sensiblen Bereichen des Geheimschutzes oder im vorbeugenden personellen Sabotageschutz tätig sind – durchaus in wichtigen gesellschaftspolitischen Bereichen, die unsere Sicherheit betreffen. Wenn man die offiziell zugänglichen Berichte, auch die des Verfassungsschutzes, liest, stellt man fest, dass

wir kein Land oder keine Insel der Glückseligen sind und dass es Bedrohungsszenarien oder Aktivitäten fremder Dienste auf unserem Territorium gibt. Daher ist die Notwendigkeit einer solchen Regelung für Menschen, die mit sensiblen Dingen, Dokumenten etc. umgehen, sicherlich unstrittig.

Meine Frage richtet sich auf Folgendes: Es gab die Kritik, dass man auch die finanziellen Hintergründe einer solchen Person beleuchtet. Eine Person, der ein Handyanbieter einen Handyvertrag anbietet, muss zwangsläufig eine Schufa-Auskunft unterschreiben. Ist das Anliegen bzw. die Bedeutung einer solchen Auskunft über die Zuverlässigkeit der Person, dass sie die Rechnungen pünktlich bezahlt und sich das finanziell leisten kann, nicht mindestens als vergleichbar anzusehen mit der Notwendigkeit des Staates, Personen in seinen Reihen zu haben – im Dienst, beim Umgang mit Verschlussachen oder sensiblen Daten –, deren Zuverlässigkeit gewährleistet ist, dass bei ihnen eben auch im finanziellen Bereich keine Unregelmäßigkeiten auftreten, sodass diese Personen eben nicht anfällig sind für Anwerbeversuche und nicht zum Einfallstor für die Interessen von Dritten werden.

Ich hoffe, es wurde deutlich, dass das Momentum der finanziellen Zuverlässigkeit oder der Unregelmäßigkeiten im finanziellen Umgang auch ein Kriterium für die Anfälligkeit einer solchen Person, sensible Daten preiszugeben, sein kann.

Abg. **Lukas Schauder**: Meine Frage richtet sich konkret an Herrn Prof. Ronellenfitsch. Ich habe Ihrer Stellungnahme entnommen, dass aus Ihrer Sicht nicht ersichtlich ist, warum die Untersuchungsbefugnisse des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeschränkt seien. Vielleicht können Sie an der Stelle ausführen, welche Befugnisse aus Ihrer Sicht über die vorgesehenen hinaus sinnvoll wären.

HBDI **Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch**: Sie haben die Frage an mich gestellt, warum ich grundsätzlich gegen etwas bin. Ich bin grundsätzlich gegen die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“, weil das Ausnahmen impliziert. Grundsätzlich möchte ich nicht sein, aber jetzt muss ich doch etwas grundsätzlich werden. Die Frage aus bundesstaatlichen Erwägungen ist: Wem schließen wir uns an, der maximalen oder der minimalen Lösung? Oder suchen wir die beste Lösung?

Was mir nicht behagt, ist der Automatismus: Wenn die anderen Länder und der Bund eine Regelung getroffen haben, müssen wir automatisch nachziehen, damit wir nicht hintendran bleiben. Wenn die Regelung sinnvoll ist und erfolgversprechend ist, schließen wir uns selbstverständlich an und sperren uns nicht dagegen. Das ist ganz klar. Aber Sie haben die Antworten der Anzuhörenden schon gehört, dass Angriffsbefugnisse für Tatbestände geschaffen werden, die noch gar nicht realisiert werden können. Das ist praktisch eine Vorratseingriffsbefugnis, falls wir die Möglichkeiten haben, auf Bundesebene einzugreifen. Das ist grundsätzlich nicht akzeptabel – wenn wir schon das Wort „grundsätzlich“ gebrauchen.

Um das zum Abschluss zu bringen: Gegen eine Onlineuntersuchung bin ich natürlich nicht eingestellt. Es geht um die folgende Konzeption – das versteht man in der Bevölkerung natürlich nicht; da hält man uns Juristen für etwas neben der Sache –: Wenn ich als

Privatmann in die Rechte der Mitbürger eingreife, ist das eine andere Situation, als wenn ich als Staat eingreife. Das staatliche Organ kann sich nicht einfach auf die Ebene des Privatmanns begeben, die Rechte des Mitbürgers geltend machen und das auf die staatliche Ebene hochziehen. Der Staat hat eigene Eingriffsermächtigungen. Er ist grundrechtsgebunden. Wenn eine Ermächtigungsgrundlage und eine Regelung für die Onlineuntersuchung vorhanden sind – wir brauchen dringend weitere Regelungen für das Darknet und für andere Angelegenheiten; das müssen wir dringend regeln und in den Griff bekommen –, dann bin ich der Letzte, der blockiert. Aber wir brauchen eine Regelung als Grundrechtseingriffsermächtigung und können uns nicht ins Privatrecht zurückziehen, um die Ergebnisse zu erzielen, die wir gerne hätten. Ist Ihnen das grundsätzlich genug?

(Abg. Lukas Schauder: Ja!)

– Dann dürfte das klar sein. – Die Eingriffsbefugnisse des Datenschutzbeauftragten sind von vornherein kupiert. Wir haben keine Sanktionsmöglichkeiten. Ich habe mich strikt dagegen gewehrt, dass der Staat Bußgeldtatbestände erzeugen kann und dass wir gegen illegale Verhaltensweisen Bußgelder verhängen können – entgegen europäischen Grundsätzen, hart an der Grenze der europäischen Verträglichkeit. Aber das ist bis jetzt noch geschluckt worden. Die wenigen Eingriffsbefugnisse, die Informationsrechte, die wir sonst haben – wenn sich ein Beschwerdeführer gegen eine Maßnahme wehrt –, möchte ich behalten und nicht reduziert haben. Von Fall zu Fall bin ich gerne bereit, zu kooperieren. Ich betrachte mich nicht als ein Sanktionsinstitut gegen die staatlichen Sicherheitsbehörden, sondern als ein beratendes Institut und möchte diese Beratungsfunktionen beibehalten wissen.

Herr **Schäfer**: Wir haben vorgeschlagen, dass es statistische Informationen vom Landesamt für Verfassungsschutz gibt, wie viele Menschen sicherheitsüberprüft werden, und das in Form eines Informationsfreiheitsrechts. Das heißt, es muss nicht veröffentlicht werden, sondern es kann gezielt danach gefragt werden – eine Jedermannsfrage, auch von Journalisten –, wie viele Menschen sicherheitsüberprüft werden.

Wir hatten Diskussionen mit Stadtverordneten der Stadt Frankfurt und haben gefragt, wie viele Menschen im Ordnungsamt sicherheitsüberprüft werden. Wir können hier nur nebulös raten. Es können zehn sein, es können 300 sein; wir wissen es nicht. So eine Information zu verbreiten, ist aus meiner Sicht nicht sicherheitsrelevant, sondern das ist etwas, bei dem sogar ein Landesamt für Verfassungsschutz Transparenz generieren könnte, ohne seine eigene Aufgabe zu konterkarieren. Natürlich finde ich es auch wichtig, zu überlegen, dass eine Teilmenge dieser statistischen Informationen auf der Homepage oder durch Berichte – oder wie auch immer der geeignete Weg ist – veröffentlicht wird. Das muss nicht filigran pro Kommune sein.

Wir haben tatsächlich Probleme, wenn Bürger beim Landesamt für Verfassungsschutz Auskunft haben wollen. Ein bisschen ist das verständlich. Dass das insgesamt so schwierig ist, ist nicht so ganz nachvollziehbar. Gut, da haben wir wieder eine Differenz in der Transparenz. Aber spätestens wenn man vors Gericht zieht und sagt: „Ich möchte bestimmte Informationen, ich möchte wissen, was du hast und was du vielleicht löschen müsstest, was noch verhältnismäßig ist“, diese Überprüfungen sind extrem erschwert

oder gar nicht möglich. Da haben wir eine rechtstaatsfreie Zone geschaffen. Das ist nicht gut. Es muss im Gerichtsverfahren oder im parlamentarischen Kontrollverfahren dem Geheimhaltungsbedürfnis Rechnung getragen werden, aber es darf nicht nichts gesagt werden. Und es dürfen Bereiche nicht völlig ausgenommen werden. Dagegen wehren wir uns. Insofern ist das immer noch aktuell, was wir 2014 vorgetragen haben.

Vertreter des Bundesamts für Verfassungsschutz: Bei der Vergleichbarkeit der Regelungen in Sicherheitsüberprüfungsgesetzen ist aus unserer Sicht natürlich in erster Linie die Tiefe der Überprüfung relevant. Ich habe auf zwei Punkte hingewiesen, die aus unserer Sicht problematisch sind: zum einen die Beschränkung bei Internetrecherchen auf die eigenen Internetseiten, nicht auf das, was generell im Internet auffindbar ist; zum anderen darauf, ob und in welchem Umfang Referenzen und Auskunftspersonen bei der Ü3 befragt werden. Das sind für uns sehr wesentliche Punkte.

Die anderen Vorschläge betreffen das Verfahren. Ich will nicht sagen, da sind wir schmerzfrei, aber das ist etwas, bei dem wir einfach nur darauf hinweisen, dass das eine sinnvolle Regelung sein könnte. Die beiden Sachen sollte man aus meiner Sicht unterscheiden. Insofern finde ich, dass das insgesamt eine Regelung ist, die sich soweit an das Bundesrecht angleicht. Wir haben keine wesentlichen Einwände dagegen. Einwände könnten wir ohnehin nicht erheben, das ist klar, aber wir sagen, dass das ein guter Gesetzentwurf ist. Es gibt das eine oder andere, das man vielleicht noch anders regeln könnte. Ich sehe keinen wesentlichen Widerspruch in dem Sinne, dass wir sagen würden, das wäre für uns gar nicht hinnehmbar – mit Ausnahme dieser beiden Punkte.

Zu künftigen Gesetzesänderungen. Derzeit sind nur ein paar kleinere Änderungen geplant, die ausschließlich den Bundesbereich betreffen. Insofern wären dann die beiden Gesetze mit diesen Unterschieden – wie eben gesagt – auf dem gleichen Standpunkt.

Wenn Sie gestatten: Was die praktischen Folgen angeht, habe ich in dem Zusammenhang erwähnt, dass eine Aktualisierung mit Maßnahmen, wie wir das verkürzt nennen – Durchführungen von Anfragen bei Sicherheitsbehörden, wie sie nunmehr erstmalig auch auf Landesebene weitgehend umgesetzt sind –, natürlich nicht ohne zusätzliches Personal zu machen ist. Das sind die praktischen Probleme. Ansonsten haben die Regelungen für uns noch keine sonstigen negativen Folgen nach sich gezogen.

Vielleicht noch ganz kurz zur Schufa. Da sind der Bund und das Land nicht weit auseinander; denn, wie eben schon gesagt, anlassbezogen fordern wir das auch heute schon an. Der einzige Unterschied ist, dass das als Regelmaßnahme beim Dienst in Hessen vorgesehen ist, aber anlassbezogen – so, wie es jetzt drin steht – könnten wir das auch machen. – Ich denke, das waren die Fragen, die sich an den Bund gerichtet haben.

Herr **Neumann:** Ich komme auch noch einmal auf die Schufa-Abfrage zurück. Es ist in der Tat so, dass die Gefahr eines Innentäters nach wie vor gegeben ist, da Nachrichtendienstaktivitäten in Bezug auf Infiltrationsbemühungen weiter verfolgen. Wir wollen von vornherein versuchen, da ein entsprechendes Risiko zu erkennen. Da ist die Schufa-Auskunft – das will ich hier ausdrücklich betonen – nur ein Hilfskriterium. Wir fragen die Bewerberinnen und Bewerber für unsere Behörde nach ihren finanziellen Situationen. In

dem einen oder anderen Fall merken wir bei dieser Frage eine Zurückhaltung. Die Schufa-Abfrage, die wir initiieren, ist ein Hilfskriterium, nämlich dann, wenn wir durch diese Schufa-Auskunft eine Auffälligkeit erkennen, die mit den Angaben des Bewerbers, der Bewerberin einfach nicht übereinstimmen. Wenn diese Unstimmigkeit vorhanden ist, führt das nicht zu der Aussprache eines Sicherheitsrisikos, sondern dann werden weitere Ermittlungen angestellt, das heißt, weitere Auskunftspersonen befragt. Erst dann kommen wir zu einem abschließenden Ergebnis.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Ich hätte die Bitte an den Datenschutzbeauftragten aus Hessen, sich zu dem Thema „Protokollierung von Datenzugriffen“ zu äußern; denn, wenn ich die Erklärungen der Landesregierung ernst nehme, will sie die Digitalisierung der Verwaltung vorantreiben, sodass wir irgendwann eine E-Akte bekommen werden, und dann machen solche Vorgaben möglicherweise Sinn. Wenn die Laufzeit des Gesetzes auf sieben oder acht Jahre ausgelegt ist, ist das nach dem Zeitpunkt, an dem die Landesregierung die E-Akte zumindest in Teilen in Betrieb genommen haben will. Insofern wäre es durchaus sinnvoll, über eine entsprechende Regelung zu verfügen. Mich würde Ihre Einschätzung dazu interessieren.

Zu der nächsten Frage können Sie, Herr Prof. Ronellenfitsch, auch gerne etwas sagen, aber auch das Landesamt für Verfassungsschutz. Die Auskunft soll immer über die Schufa erfolgen. Es gibt aber noch eine ganze Reihe anderer Auskunftsteien. Ich meine, wir sind es gewohnt, dass Vergaben ohne Ausschreibungen erfolgen, hier machen wir das sogar im Gesetz. Warum ist es ausgerechnet die Schufa? Warum kommen andere Auskunftsteien hierfür nicht in Betracht, bzw. warum wird es nicht offen im Gesetz formuliert? Dann kann man immer noch auf die Schufa zurückgreifen.

HBDI **Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch**: Die Schufa ist die wertvollste Informationsquelle. Ich will keine Propaganda für die Schufa machen, aber hier ist die Seriosität durch eine intensive Kontrolle durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten gewährleistet. Wir versuchen die Standards der Schufa – soweit es möglich ist – transparent zu halten. Dass das aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht vollständig gelingen kann, ist ganz klar, aber wir wollen erreichen, dass die Auskünfte, die die Schufa macht, valide sind, und dass niemand gezwungen wird, sich zu offenbaren. Das habe ich vorhin schon angedeutet.

Man könnte das weiterfassen, aber das wäre noch schlechter. Dann haben Sie z. B. Privatdetektive und andere, weniger seriöse Auskunftsteien. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Es gibt eine Auskunftstei, die die Liquidität, die Zahlungsfähigkeit, nach dem Wohnsitz und nach dem Vornahmen bemisst, weil sie keine anderen Kriterien haben. Ich habe das schon einmal gesagt: Das ist grotesk. Wenn man aus den neuen Bundesländern kommt und John oder Kevin heißt, ist man gebissen. Das ist nachgewiesen, das haben die offen zugegeben. – So etwas macht die Schufa nicht. Solche Auskünfte wären auch für den Verfassungsschutz völlig wertlos. Deswegen lege ich Wert darauf, dass man Auskünfte hat; wenn Abweichungen erkennbar sind, kann man nachfragen und gezielt untersuchen. Wenn eine Privatinsolvenz und dergleichen eingetreten ist, dann kann man sich das separat aus anderen Quellen holen. Aber die Regelabfrage bei der Schufa ist nicht opportun.

Zu der Protokollierung. Da haben wir das Problem, dass der Bund eine Regelung hat und andere Bundesländer auch. Dann stellt sich die Frage: Warum haben die Hessen das nicht? Dann kann uns bei einem gerichtlichen Verfahren die Entscheidung blühen, dass das eine Panne war, die analog aufzufüllen ist – verfassungskonform im Interesse des Antragsstellers –, dass das eine Lücke ist, die geschlossen werden muss. Die Gerichte schließen uns die. Wir haben nicht begründet, warum wir diese Lücke offen gelassen haben. Wieso wir die Protokollierung jetzt gestrichen haben, ist mir nicht transparent.

Vorsitzender: Vielen Dank für die Beantwortung der Nachfragen. – Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann können wir die Anhörung und damit die 14. Sitzung schließen.

Wiesbaden, 7. November 2019

Protokollführung:

Vorsitz:

Claudia Lingelbach

Christian Heinz